

Für unsere Mandanten

Was können Minijobber zusätzlich steuer- und beitragsfrei erhalten?

11/2009

Auch Minijobber werden oft zu Zeiten beschäftigt, zu denen andere Mitarbeiter frei haben: an Sonntagen, Feiertagen oder nachts. Zahlen Sie an Ihre Vollzeitkräfte für diese Arbeitszeiten Zuschläge, haben Ihre Minijobber Anspruch auf diese Zusatzentlohnung.

Wichtig ist, dass tatsächlich an zuschlagsberechtigten Zeiten gearbeitet wird. Weiterhin ist eine Umrechnung von Bruttolohn in steuer- und beitragsfreie Zuschläge nicht zulässig.

Welche Grenzen müssen für die Zuschläge eingehalten werden?

- Die Zuschläge bleiben steuerfrei, soweit der Grundlohn – aus dem sie berechnet werden – 50,00 EUR nicht übersteigt.
- Sie bleiben zudem beitragsfrei (und zählen damit auch nicht zum Arbeitsentgelt, das zur Überschreitung der 400,00 EUR-Grenze führen könnte), soweit der Grundlohn – aus dem sie berechnet werden – 25,00 EUR nicht übersteigt.
- Sie bleiben nur dann steuer- und beitragsfrei, wenn folgende Vonhundertsätze nicht überschritten werden:
 - für Arbeit am Sonntag (0:00 Uhr – 24:00 Uhr) 50 % des Grundlohns
 - für Arbeit am 31.12. (14:00 Uhr – 24:00 Uhr) und an gesetzlichen Feiertagen (0:00 – 24:00 Uhr)
 - für Arbeit am 24.12. (14:00 Uhr – 24:00 Uhr) und am 25.12., am 26.12. sowie am 01.05. 150 % des Grundlohns
 - für Nachtarbeit in der Zeit von 20:00 Uhr bis 0:00 Uhr und von 04:00 Uhr bis 06:00 Uhr 25 % des Grundlohns
 - für Nachtarbeit für die Zeit von 0:00 Uhr bis 04:00 Uhr 40 % des Grundlohns.

Arbeitskleidung

Stellen Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern typische Berufskleidung unentgeltlich zur Verfügung, so stellt dies weder steuerpflichtigen Arbeitslohn noch beitragspflichtiges Arbeitsentgelt dar.

Zur typischen Arbeitskleidung gehört Kleidung, welche

- als Arbeitsschutzkleidung auf die jeweils ausgeübte Berufstätigkeit zugeschnitten ist oder
- nach ihrer (zum Beispiel uniformartigen) Beschaffenheit oder dauerhaft angebrachten Kennzeichnung durch Firmenlogos objektiv eine berufliche Funktion erfüllt,

wenn, eine private Nutzung so gut wie ausgeschlossen ist (BFH-Urteil vom 18.04.1991, IV R 13/90).

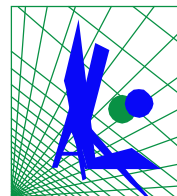
Arbeitsmittel (Werkzeuge, Fachliteratur...)

Soweit Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern Kosten für Arbeitsmittel ganz oder teilweise erstatten, bzw. die Arbeitsmittel kostenlos oder verbilligt überlässt, besteht bei Steuerfreiheit dieser Zuwendungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SVEV auch Beitragsfreiheit. Diese Vorschrift setzt jedoch voraus, dass diese Zuwendungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn gewährt werden.

Aufmerksamkeiten (Geschenke)

Als Aufmerksamkeit kommen Sachzuwendungen bis zu einem Wert von 40,00 EUR in Betracht, die den Arbeitnehmern anlässlich persönlicher Ereignisse gegeben werden (R 19.6 Abs. 1 LStR).

Soweit Steuerfreiheit besteht, liegt auch Beitragsfreiheit vor. Sofern jedoch Steuerfreiheit nicht besteht (weil zum Beispiel die Zuwendung den Wert von 40,00 EUR übersteigt), sind diese Zuwendungen als Einmalzahlungen zu verbeitragen.



Auslösungen – Reisekosten – Verpflegungsmehraufwand

Arbeitgeber können Ihren Arbeitnehmern die Mehraufwendungen für Verpflegung kalendertäglich pauschal steuerfrei ersetzen, wenn der Arbeitnehmer aus beruflich veranlassten Gründen von seiner Wohnung bzw. Regelmäßigen Arbeitsstätte abwesend ist (R 9.6 Abs. 1 Satz 2 LStR).

Bei inländischen Auswärtstätigkeiten gelten folgende Beträge:

- 24,00 EUR bei 24 Stunden Abwesenheit
- 12,00 EUR bei weniger als 24 Stunden aber mindestens 14 Stunden Abwesenheit und
- 6,00 EUR bei weniger als 14 Stunden aber mindestens 8 Stunden Abwesenheit.

Bei ausländischen Auswärtstätigkeiten gelten entsprechend höhere Werte.

Darlehen – Zinersparnisse

Zinersparnisse, die sich bei der zinslosen oder zinsverbilligten Vergabe von Arbeitgeberdarlehen ergeben, stellen nur dann beitragspflichtiges Arbeitsentgelt dar, wenn der geldwerte Vorteil daraus mehr als 44,00 EUR beträgt.

Telefonkosten

Sofern auch den Teilzeitkräften aufgrund beruflich veranlasster Telefonate Kosten entstehen, können Arbeitgeber ihnen diese Kosten steuerfrei ersetzen. Beitragsfreiheit kommt jedoch nur in Betracht, wenn diese Leistungen zusätzlich gewährt werden.

Werkzeuggeld

Sofern das Werkzeuggeld die Aufwendungen des Arbeitnehmers für im Betrieb des Arbeitgebers notwendige Werkzeuge nicht offensichtlich übersteigt, ist es nach § 3 Nr. 30 EStG steuer- und auch beitragsfrei.

Nach R 19 LStR sind Werkzeuge im klassischen Sinn – wie Hammer, Säge etc. begünstigt, nicht jedoch Zuschüsse zu Musikinstrumenten, Computer etc.

Sollten Sie Fragen haben oder unsere Unterstützung benötigen, rufen Sie uns an!

Ihr Steuerkanzlei-Team

Karl A. Lenk

Badstraße 14

92318 Neumarkt

Telefon 09181/4741-0

Telefax 09181/4741-33

E-Mail: info@steuerkanzlei-lenk.de

Internet: www.steuerkanzlei-lenk.de

Bitte empfehlen Sie uns weiter !